



Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Niederlassung Brake
(NPorts)

Hafentarif
Preis- und Konditionsverzeichnis
für den Hafen Brake
gültig vom 1. Januar 2012

§ 1
Geltungsbereich, Hafententgelte

(1) Dieses Verzeichnis gilt im Hafen Brake und erstreckt sich auf folgendes Hafengebiet:

- a) die Braker Kaje mit den Anlegern von NPorts,
- b) dem Strompier, den Vorhafen, Binnenhafen, die südlich und gegenüber dem Pier vorhandenen Dalben und
- c) die Flächen und Geräte von NPorts

(2) Dieses Verzeichnis bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens Brake. Die Niedersachsen Ports GmbH u. Co. KG erhebt:

Hafengeld	§§ 2 - 8
Kajegeld	§§ 9 - 10
Entgelt für Bord/Bord-Umschlag	§ 11
Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen	§ 12
Entgelt für Maßnahmen der Gefahrenabwehr zum Schutz des Seeverkehrs und von Hafenanlagen	§ 13
Lagergeld	§ 14
Wasser- und Stromgeld	§ 15
Vermietung der Umschlaggeräte und sonstiger Anlagen	§ 16
Entgelte für die Gestellung von Personal, Vertäugeld	§ 17

(3) Für die Bemessung der Höhe der Entgelte werden Fahrtgebiete festgelegt. Sie bestimmen sich nach dem Hafen, aus dem das Schiff Ladung löscht oder für den es Ladung übernimmt. Für Schiffe, die keine Ladung löschen oder übernehmen, bestimmt sich das



Fahrtgebiet nach dem zuletzt angelaufenen oder dem nächsten Zielhafen. Maßgeblich ist der jeweils entferntere Hafen.

Folgende Fahrtgebiete werden festgelegt:

- a) Übersee;
ihm gehören alle Häfen an, die nicht dem Fahrtgebiet Europa zugeordnet sind,
 - b) Europa;
ihm sind alle europäischen Häfen an Nord- und Ostsee, am Atlantik sowie alle Häfen am Mittelmeer und am Schwarzen Meer zugeordnet, die zu Mitgliedsländern der EU gehören,
 - c) Binnen;
ihm gehören alle Häfen an, die ohne Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt erreicht werden können.
- (4) Für die von ihr oder in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG separate Entgelte.

§ 2 Hafengeld

- (1) Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG zu machen. Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG kann die Vorlage des Schiffsmessbriefs und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners.

§ 3 Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69), dem Schiffstyp und dem Fahrtgebiet.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Liegen für die BRZ oder BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld gemäß § 5 Abs. 1 erhoben.

Binnenschiffe, die am Seeverkehr teilnehmen (Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt), werden wie Seeschiffe behandelt. Liegen keine BRZ-Vermessungen vor, gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit = 1 BRZ.

- (2) Das Hafengeld beträgt für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen:

Schiffstyp	Fahrtgebiet		
	Übersee	Europa	Binnen
	EUR je BRZ		
Tankschiffe für pflanzliche Öle und Fette	0,4865	0,4231	0,3702
Sonstige Tankschiffe	0,3596	0,1904	0,1164
Sonstige Schiffe bis 3 900 BRZ	0,2010	0,1164	0,0741
Sonstige Schiffe über 3 900 BRZ	0,4019	0,2115	0,1269

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20% dieser Beträge. Dock- und Werftliegezeiten bleiben außer Ansatz.

- (3) Für Seeschiffe, die mit Zustimmung von NPorts als Auflieger im Hafen liegen, beträgt das Hafengeld 50 % des Betrages, der nach Absatz 2 für das Fahrtgebiet Europa zu zahlen wäre.

§ 3 a

Hafengeld für Fischereifahrzeuge

- (1) Das Hafengeld für Fischereifahrzeuge, die gewerblich ausschließlich Fisch, Fischware oder Seetiere aus eigenem Fang löschen oder laden, beträgt abweichend von § 3 Abs. 2 für jeden Tag der Benutzung des Hafens für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge 0,0846 EUR je BRT und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge 0,0529 EUR je BRZ, mindestens jedoch 10,00 EUR pro Einlaufen.
- (2) Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale für die Benutzung aller NPorts gehörenden Seehäfen entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge das 12-fache und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge das 20-fache des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes. Die Jahrespauschale beträgt das 6-fache der Monatspauschale. Die Zahlung einer Monats- oder Jahrespauschale begründet nicht das Recht auf einen bestimmten Liegeplatz.

§ 3 b

Hafengeld für Fahrgastschiffe

Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2

0,2645 EUR je BRZ und Tag.

Für Schiffe, die nach einem Fahrplan verkehren, ermäßigt sich das Hafengeld auf 50 % dieses Betrages.

§ 4 Hafengeld für Binnenschiffe

Das Hafengeld für Binnenschiffe bemisst sich nach der Tragfähigkeit des Schiffes. Für den Tag des Einlaufens und die sechs folgenden Tage wird kein Hafengeld erhoben. Für jeweils weitere 7 Tage beträgt das Hafengeld 0,1164 EUR je Tonne Tragfähigkeit. Die Liegezeit wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Schiff den Liegeplatz wechselt.

§ 4 a Hafengeld für Fahrgastschiffe

Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 und § 4

18,65 EUR je Tag.

Für Schiffe, die nach einem Fahrplan verkehren, ermäßigt sich das Hafengeld auf 50 % dieses Betrages.

§ 5 Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe

- (1) Das Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe bemisst sich abweichend von §§ 2 und 3 nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangene 24 Stunden Aufenthalt im Hafen je angefangenen Meter 1,00 EUR.
- (2) Dauernutzer können eine Hafengeldpauschale zahlen. Sie beträgt für
die Sommerzeit (01.04. bis 31.10.) das 90-fache,
die Winterzeit (01.11. bis 31.03.) das 25-fache
des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes.

Durch die Zahlung einer Pauschale wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz begründet.
- (3) Innerhalb des Zeitraumes, für den in einem NPorts gehörenden Hafen Hafengeld gezahlt wird, ist das Liegen in allen NPorts gehörenden Häfen gestattet, sofern ein freier Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (4) Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.

§ 6 Hafengeld für besondere Wasserfahrzeuge

- (1) Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Verzeichnisses genannt sind, beträgt das Hafengeld abweichend von §§ 3 und 4 für jeden angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,0846 EUR. Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Satz 1 festgelegten Hafengeldes, die Jahrespauschale das 6-fache der Monatspauschale.

- (2) Für Lash-Leichter, die von einem Seeschiff ausgebracht werden, beträgt das Hafengeld je Leichter

bei einer Tragfähigkeit bis 500 t	105,50 EUR,
bei einer Tragfähigkeit über 500 t	211,01 EUR.

- (3) Für Offshore Schiffe, die sich im Hafenbereich aufjacken, wird zusätzlich zum Hafengeld gemäß § 3 pro angefangene 24 Stunden je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, ein Entgelt in Höhe von 0,75 EUR erhoben.

§ 7

Befreiungen vom Hafengeld

Vom Hafengeld nach §§ 3 bis 6 sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Trossschiffe, die militärische und sonstige Güter löschen oder laden, die nicht zur Verwendung auf dem betr. Schiff bestimmt sind.

Diese Regelung gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.

- b) Seenotrettungsschiffe.

- c) Wasserfahrzeuge, die den Hafen lediglich durchfahren.

- d) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.

- e) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50% der in § 3 Abs. 2 festgelegten Beträge zu zahlen.

- f) Traditionsschiffe, die an Veranstaltungen für Traditionsschiffe teilnehmen, und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung, maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

§ 8

Ermäßigungen vom Hafengeld

- (1) Für Schiffe im fahrplanmäßigen Liniendienst, sofern sie dem allgemeinen Verkehr dienen, ermäßigt sich das Hafengeld nach § 3 Abs. 2 auf 50 %.

Ein fahrplanmäßiger Liniendienst ist gegeben, wenn die einkommenden oder ausgehenden Fahrten unabhängig vom jeweiligen Ladungsaufkommen nach einem Fahrplan <Reedereifahrplan, Segelliste> in einem abgegrenzten Fahrtgebiet betrieben werden. Die Anlaufhäfen bzw. Hafengruppen müssen namentlich aufgeführt sein. Allgemeiner Verkehr ist gegeben, wenn der betreffende Liniendienst durch eine Reederei betrieben wird, wel-

che in allen fahrplanmäßig anzulaufenden Häfen oder Hafengruppen Ladungsbuchungen für Stückgüter aller Art vornimmt und diese Güter befördert.

- (2) Für Schiffe, die den Hafen lediglich zum Bunkern, Kompensieren, Entmagnetisieren, zur Untersuchung, zur Reparatur oder zur Ergänzung der Ausrüstung oder des Proviantes anlaufen, ermäßigt sich das Hafengeld nach §§ 3 Abs. 2, 3a, 3b und 6 auf 50%.
- (3) Das Hafengeld nach § 3 Abs. 2 ermäßigt sich für Schiffe, die in direkter Folge löschen oder laden und zu diesem Zweck einen weiteren Unterweserhafen anlaufen, auf 50%.
- (4) Für jedes Einlaufen wird nur eine der Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

§ 9 Kajegeld

- (1) Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der Umschlagunternehmer oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) hat unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber NPorts zu machen und auf Verlangen zum Nachweis das Ladungsmanifest und die Konnossemente vorzulegen.
- (2) Maßgebend für die Berechnung des Kajegeldes für den Güterumschlag sind:
 - a) Das Fahrtgebiet gemäß § 1 Absatz 3.

Güter verschiedener Fahrtgebiete werden getrennt abgerechnet.

Das Kajegeld für Güter, die im Hafengebiet über Schiff von Lager zu Lager umgeschlagen werden, wird abweichend davon nach dem Fahrtgebiet Binnen berechnet. Dabei gelten Löschen und Laden als ein Umschlagvorgang.
 - b) Die Güterart.

Maßgebend sind die Angaben im Konnossement oder Ladungsmanifest.

Beim Umschlag von Containern wird abweichend davon - mit Ausnahme von Gefahrgütern des IMDG-Codes der Klassen 1 und 5.2 oder 7 - nicht nach Güterarten unterschieden.
 - c) Das Gütergewicht.

Das Gütergewicht wird nach Tonnen (t) berechnet. Beim Umschlag von Containern wird das Kajegeld abweichend davon - mit Ausnahme von Gefahrgütern des IMDG-Codes der Klassen 1 und 5.2 oder 7 - nach Einheiten berechnet.
- (3) Die Höhe des Kajegeldes ergibt sich aus der Anlage.

§ 10
Befreiungen vom Kajegeld

Kajegeld wird nicht erhoben für

- a) Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) des Schiffes dienen sollen oder gedient haben,
- b) Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden,
- c) den Umschlag von Fisch, Fischware oder Seetieren aus eigenem Fang,
- d) den Umschlag von Gütern von landeseigenen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes Güter befördern.

§ 11
Entgelt für Bord/Bord-Umschlag

Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Umschlagentgelt in Höhe von 50% des Kajegeldes gemäß § 9 erhoben.

§ 12
Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

- (1) Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt beträgt:

- a. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I 1,82 EUR je angefangene 100 BRZ,
- b. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V 0,86 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

	Marpol Anlage I	Marpol Anlage V
BRZ	übliche Menge cbm	übliche Menge Liter
bis 1 000	4	250
über 1 000 bis 5 000	8	500
über 5 000 bis 15 000	16	750
über 15 000 bis 30 000	22	1 000
über 30 000	30	1 250

- (2) Für RoRo-Frachtschiffe und Autocarrier ermäßigt sich das pauschalisierte Entgelt nach Absatz 1 auf 50%.

Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalisierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte und Beträge.

- (3) NPorts erstattet dem Entgeltpflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

- (4) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes sind befreit:
- Fischereifahrzeuge,
 - Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

bei einer Schiffgröße bis 1 000 BRZ	2 cbm/Stunde,
bei einer Schiffgröße über 1 000 BRZ	3 cbm/Stunde.

- (6) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

§ 13 Gefahrenabwehrentgelt

- (1) Für die Benutzung gemäß ISPS-Code zertifizierter Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderer Hafenanlagen durch Seeschiffe ist ein Gefahrenabwehrentgelt zu zahlen. Schuldner des Gefahrenabwehrentgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (2) Das Gefahrenabwehrentgelt beträgt 0,10 EUR/ umgeschlagener Tonne im Seeverkehr.

§ 14 Lagergeld

- (1) Für die Lagerung von Gütern auf Lagerflächen oder in Lagerhallen sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder nach der in Anspruch genommenen Fläche zu zahlen.

Es sind folgende Lagergelder zu entrichten:

1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalendermonat

a) auf gepflasterten Flächen	0,56 EUR/qm
oder	0,48 EUR/to

b) auf ungepflasterten Flächen 0,25 EUR/qm
oder 0,22 EUR/to

Es wird jeweils der Satz erhoben, der das höhere Lagergeld ergibt, mindestens jedoch 35,19 EUR.

2. Für das Lagern schwimmfähiger Güter und Gegenstände im Wasser

je angefangenen Kalendermonat 0,51 EUR/qm
mindestens jedoch 35,19 EUR.

- (2) Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von NPorts zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. NPorts weist den Lagerplatz zu. Sie kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden.
- (3) Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Verzeichnisses mit dem Nutzer ein Mietvertrag geschlossen werden.

§ 15 Wassergeld und Stromgeld

Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie für die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Der Bedarf ist bei NPorts anzumelden.

Es sind folgende Wasser- und Stromgelder zu entrichten:

1. Wassergeld

Es sind zu entrichten für die Versorgung der Schiffe mit Trink- und Kesselwasser von

Land 3,86 EUR/cbm Wasser
mindestens 21,00 EUR/Schiff

2. Stromgeld

Für die Lieferung von Strom sind 0,22 EUR/kWh zu entrichten, mindestens 21,00 EUR.

Bei Anschluss an eine Abgabestelle größer 32 A werden zusätzliche Kosten für den Anschluss berechnet.

§ 16 Vermietung der Umschlaggeräte und sonstiger Anlagen

Für die Vermietung der Umschlaggeräte und sonstigen Anlagen wird ein Mietentgelt abhängig von der Dauer der Benutzung oder der Menge oder Art der umgeschlagenen Ladung sowie dem Zeitpunkt (Schicht, Wochentag, Sonn- und Feiertag) des Umschlags erhoben.

Für die schichtweise Vermietung der Umschlaggeräte werden erhoben:

(1) Kaikrane (B1-B4, W1, W2, W7)

- a) Grundentgelt je Stunde 61,91 EUR
- b) zuzüglich je Tonne umgeschlagenes Gut 0,89 EUR

(2) Mobilkran M1

- je Tonne umgeschlagenes Gut 2,47 EUR

(3) Mobilkrane M2 und M3

- a) Grundentgelt je Stunde bei Gewichten bis 80 to 61,91 EUR
- b) Grundentgelt je Stunde bei Gewichten > 80 to 123,82 EUR
- c) zuzüglich je Tonne umgeschlagenes Gut 0,89 EUR

(4) Für angefangene Schichten wird für die Kaikrane und Mobilkrane 2 und 3 bei Gewichten bis 80 to ein Grundentgelt je Stunde von 71,79 berechnet.

(5) Für die Benutzung von Bandanlage und Schiffsbelader werden berechnet: NEAG-SB, Programm V 6 je Tonne umgeschlagenes Gut 2,00 EUR

(6) Aufschlag zu Nr. 1a, 2, 3a und 3b

- a) für Arbeiten in der 3. Schicht und Samstag
in der 2. Schicht 3,91 EUR/Std.
- b) für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen
Feiertagen 7,69 EUR/Std.

(7) a) Als Mietzeit gilt der Zeitraum von der Bereitstellung (Schichtbeginn) des Umschlaggerätes, Schiffsbeladers oder der Bandanlage bis zur Beendigung des angemeldeten Umschlags. Zur Mietzeit zählen Zeiten für die Reinigung von Geräten und Anlagen sowie Wartezeiten aller Art.

b) Die Fehlbestellung eines Kaikranes und Mobilkranes wird mit dem zweifachen der unter Ziffer 1. a), 3a) und 3b) aufgeführten Stundenentgelte berechnet. Die Fehlbestellung der Bandanlage wird mit 125,00 EUR berechnet.

c) Für Greifer und/oder Hakenwechsel werden 76,60 EUR berechnet.

(8) Für Kranarbeiten, die nicht Hafenumschlag sind, werden erhoben:

- a) B1, B2, B3, B4 369,00 EUR/Std.
- b) W1, W2 235,75 EUR/Std.
- c) W 7, M 1 102,50 EUR/Std.
- d) M2 235,75 EUR/Std.
- e) M3 369,00 EUR/Std.

(9) Für die Gestellung des Schleppers „Braksiel“ wird erhoben: 287,47 EUR/Std.

§ 17
Entgelte für die Gestellung von Personal, Vertäugeld

A) Entgelte für die Gestellung von Personal für Geräte der Hafengewirtschaft

Für die Gestellung von Personal sind Entgelte je Einsatzstunde zzgl. Zuschlägen für bestimmte Schichten zu zahlen.

Die Höhe der Beträge sowie Regelungen über Nutzungsbeginn und -ende, Verschiebungen des vereinbarten Nutzungsbeginns sowie Abbestellung ergeben sich w. f.:

- (1) Für die Bedienung von Schiffsgeschirr, Bordkranen oder anderen Umschlaggeräten werden pro Mann und Einsatzstunde 38,30 EUR erhoben.

Aufschlag zu Nr. (1)

- a) für Arbeiten in der 3. Schicht und sonntags in der 2. Schicht je Einsatzstunde 3,91 EUR
- b) für Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen je Einsatzstunde 7,69 EUR
- (2) Als Einsatzzeit gilt der Zeitraum von der Gestellung (Schichtbeginn) des Kranführers, Wägers oder Fahrers bis zur Beendigung des angeordneten Einsatzes.
- (3) Die Fehlbestellung eines Kranführers, Wägers oder Fahrers wird mit dem 2-fachen Stundensatz der Nr. 1 und - sofern die Voraussetzungen gegeben sind - der Nr. 2 berechnet.

B) Vertäugeld

Für die beim An- oder Ablegen oder Verholen im Hafengebiet vom Personal von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG geleistete Hilfe ist ein nach Schiffsgröße (BRZ) gestaffeltes Vertäugeld zu zahlen.

- (1) Das Vertäugeld beträgt für die beim An- und Ablegen im Hafengebiet vom Personal von NPorts geleistete Hilfe für Schiffe (Schiffsgröße in BRZ)

bis	300 BRZ	56,34 EUR
von	301 BRZ bis 500 BRZ	82,30 EUR
von	501 BRZ bis 1 000 BRZ	155,65 EUR
von	1 001 BRZ bis 2 000 BRZ	198,27 EUR
von	2 001 BRZ bis 4 000 BRZ	272,88 EUR
von	4 001 BRZ bis 6 000 BRZ	401,02 EUR
von	6 001 BRZ bis 8 000 BRZ	547,33 EUR
von	8 001 BRZ bis 10 000 BRZ	687,26 EUR
von	10 001 BRZ bis 12 500 BRZ	834,60 EUR
von	12 501 BRZ bis 15 000 BRZ	935,88 EUR
von	15 001 BRZ bis 20 000 BRZ	1040,02 EUR
von	20 001 BRZ bis 30 000 BRZ	1154,20 EUR
von	30 001 BRZ bis 40 000 BRZ	1276,27 EUR
von	40 001 BRZ bis 50 000 BRZ	1457,91 EUR
von	50 001 BRZ bis 60 000 BRZ	1565,93 EUR
von	60 001 BRZ bis 80 000 BRZ	1740,21 EUR

Bei Schiffen über 80 000 BRZ, erhöht sich das Vertäugeld je angefangene 20 000 BRZ um 143,45 EUR

- (2) Wird ein Schiff nur festgemacht oder nur losgeworfen, so wird ebenfalls das Entgelt nach Nr. 1 fällig.
- (3) Für die Vertäuung oder Verholung eines Schiffes unter Gestellung einer Barkasse wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf die vorstehenden Sätze erhoben.
- (4) Tritt ein Schiff seine Fahrt nicht innerhalb einer Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt an, so ist
 - a) ein Wartegeld von 36,81 EUR je Mann und Stunde,
 - b) beim Einsatz der Barkasse außerdem ein Wartegeld von 73,64 EUR je Stunde zu entrichten.
- (5) Werden angeforderte Festmacher, ohne dass sie tätig wurden, entlassen, so sind 36,81 EUR je Mann und Stunde zu entrichten.

§ 18 Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Verzeichnis festgesetzten Entgelte – mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge – sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. NPorts kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR erhoben werden.

- (7) Das Mindestentgelt nach diesem Tarif beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe gemäß § 5.

§ 20 Schlussbestimmung

Dieser Hafentarif/Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Hafentarif/das Preis- und Konditionsverzeichnis für den Hafen Brake, gültig vom 1. April 2011 aufgehoben.

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
-Zentrale-
Hindenburgstraße 26-30
26122 Oldenburg

oldenburg@nports.de
www.niedersachsenports.de

Anlage zum Tarif für den Hafen Brake (§ 9)

Umschlaggut	Fahrtgebiet		
	Übersee	Europa	Binnen
I. Kajegeld nach Einheiten	EUR je Einheit		
Container			
1. Container 20'	14,5636	14,5636	3,4902
2. Container 40'	20,3911	20,3911	5,8170
3. Container leer	2,6124	2,6124	1,1634
4. Urnen zur Seebestattung	47,00	47,00	47,00
II. Kajegeld nach Gewicht	EUR je Tonne		
1. Stückgüter außer Projektladung	2,7287	1,9460	0,1798
2. Projektladung	3,7017	3,7017	3,7017
3. Massengüter (soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)	1,8086	0,7192	0,1269
4. Lose Massengüter (soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)	0,4337	0,4337	0,4337
5. Güter des IMDG-Codes, (soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)			
a) Klassen 1, 5.2, LSA-1 Stoffe der Klasse 7	12,8080	12,8080	12,8080
b) Klasse 7, ausgenommen LSA-1 Stoffe der Klasse 7	22,1151	22,1151	22,1151
c) alle anderen Klassen	4,5690	4,5690	4,5690
6. Metalle, Schrott	0,8779	0,4231	0,1269
7. Forstprodukte, ausgenommen Papier, Zellulose, Stammholz	0,6980	0,4654	0,2010
8. Papier, Zellulose	0,6980	0,4654	0,2010
9. Stammholz	0,1481	0,1481	0,1269
10. Getreide, Futtermittel	0,3068	0,1269	0,0846
11. pflanzliche Öle und Fette	0,6346	0,5288	0,4231
12. Düngemittel	0,3173	0,3173	0,1269
13. Sand, Steine, Erden, Baumaterialien, Schlacke	0,4337	0,3384	0,1269
14. Mineralöl/-produkte	0,2645	0,2645	0,1269
15. Schwefel, fest	0,4125	0,2645	0,1269
16. Schwefel, flüssig	0,3384	0,2645	0,1269